

für Wilhelm II. überlieferten Eid übereinstimmende Formel eine mindestens hundertjährige Tradition hat und mit dem reformzeitlichen Bild des Papsttums übereinstimmt, das C II uns bisher immer von neuem geboten hat.

Unter diesen Umständen gewinnt auch das Problem der fidelitas, welche nach C II der Kaiser dem Papste zu schwören hat, ein anderes Gesicht. Wiederum ist Schramm gegen Eichmann zuzugeben, daß in dieser überaus geschickt in die Eidformel des älteren Krönungsordo C I eingeschobenen Ergänzung der Unter-ton eines lehnsherrlichen Anspruchs auf das Kaisertum mit-schwingt.¹⁾ Aber an das Ende des 12. Jahrhunderts braucht dieser Neuerungsversuch, der bezeichnenderweise ebenfalls nicht in den Ordo von 1209 aufgenommen wurde, deshalb doch nicht gerückt zu werden. Der in der vom Kaiser verlangten fidelitas an-klingende hierarchische Gedanke ist ja zuerst vom Reformpapsttum gedacht worden. Freilich war der Kaiser weder ein normannischer Herzog noch ein kroatischer König, und so wird von ihm auch kein Eid verlangt, in dem er zu schwören hätte: fidelis ero, sondern in das alte Formular wird nur ein Ausdruck aufgenommen, der zwar dasselbe besagen könnte, es in diesem Zusammenhang aber keineswegs besagen muß, weil die vom Kaiser zu beschwörende fidelitas soviel wird den Einwänden Eichmanns zuzugeben sein - sich wenigstens im 11. Jahrhundert auch noch in einem allgemeineren Sinne verstehen ließ.

Daß Schramm dem Ausdruck fidelitas im Papsteid für seine Datierung überhaupt so große Bedeutung zuwies, liegt vor allem daran, daß er eine Beziehung feststellen zu können glaubte zwischen diesem Eid und dem Eid des Kaisers an die Römer, den dieser dreimal zu leisten hat.²⁾ Mit ihm erwähnen wir die einzige Angabe im C II, die auch nach unserer Meinung nicht vor dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts möglich ist.³⁾ Um so nachdrücklicher muß hervorgehoben werden, daß sie den Schluf-passus bietet, obwohl sie sachlich an eine andere Stelle gehört, an die sie auch anders als die vermeintlichen Neuerungs-

¹⁾ Schramm, Ordines 320 ff., dagegen Eichmann, Datierung 284 ff.

²⁾ Schramm, Ordines 320.

³⁾ Schramm, Ordines 297.